



# Energieverordnung (EnV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 1. November 2017<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 2 Bst. c*

<sup>2</sup> Von der Herkunftsnachweispflicht ausgenommen sind Produzentinnen und Produzenten, deren Anlagen:

- c. über eine wechselstromseitige Nennleistung von höchstens 30 kVA verfügen; oder

*Art. 4 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Die Stromkennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b EnG muss jährlich mittels Herkunftsnachweis vorgenommen werden, und zwar für jede an Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelieferte Kilowattstunde. Bei Eisenbahnen gelten für die Stromkennzeichnung die jeweiligen Eisenbahnunternehmen als Endverbraucher oder Endverbraucherin.

<sup>3</sup> Unabhängig von der Art der Kennzeichnung muss es seinen Lieferantenmix und die gesamthaft an seine Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelieferte Menge Elektrizität bis spätestens Ende Juni des folgenden Kalenderjahres veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat insbesondere über die im Internet von den stromkennzeichnungspflichtigen Unternehmen gemeinsam betriebene, frei zugängliche Adresse «stromkennzeichnung»<sup>2</sup> zu erfolgen.

SR .....

<sup>1</sup> SR 730.01

<sup>2</sup> [www.stromkennzeichnung.ch](http://www.stromkennzeichnung.ch)

*Art. 14 Abs. 2*

<sup>2</sup> Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.

*Art. 15* Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

<sup>1</sup> Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt.

<sup>2</sup> Anlagen, die während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden, werden für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Erfüllt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die Voraussetzung von Abs. 1 in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr kann er nur dann weitergeführt werden, wenn die Gründe für die Veränderung bei den bestehenden Teilnehmern eingetreten sind.

*Art. 16 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer stellt den einzelnen Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern folgende Kosten abzüglich der Erlöse aus der eingespeisten Elektrizität in Rechnung:

- a. für die intern produzierte Elektrizität:
  1. die anrechenbaren Kapitalkosten der Anlage,
  2. die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Anlage;
- b. die Kosten für die extern bezogene Elektrizität; und
- c. die Kosten für die interne Messung, Datenbereitstellung, Verwaltung und Abrechnung.

<sup>1bis</sup> Die Kosten nach Absatz 1 Buchstaben a und b werden verbrauchsabhängig, diejenigen nach Absatz 1 Buchstabe c anteilmässig in Rechnung gestellt.

*Art. 35 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Vollzugsstelle stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern den Netzzuschlag entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher mindestens vierteljährlich in Rechnung und legt ihn unverzüglich in den Netzzuschlagsfonds ein.

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr